Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Zwey und Zwantzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

personen / oder deroselben bestellte Diener / als Stattsnecht / Tag oder Nachthüter und Wächter / so einen in hasst nemmen wolten / wissentlich schlagen oder verwunden würde / der soll dem Beschädigten Abtrag / Artstlohn / Ichrung / Unkosten und Berssaumnuß zu entrichten schuldig senn / auch darüber mit Versweisung Unserer Landen / Abhawung seiner rechten Hand / Nuhten außhawen / auch wol / nach Beschassenheit der Persson/oder der begangenen Mishandlung und anderer Umbständ/am Leben gestrasst werden.

Zwen und zwantzigste Tituli

Wie es solle gehalten werden/wann ihrer viel einen in einem Auflauft/Lermen oder Hader zu tod schlasgen/und der rechte Thåter nicht bekandt ist.

Din einem Auflauff/Cermen oder Hader jemand/wie offt zu geschehen pflegt/zu tod geschlagen wird/und man nicht wissen kan/wer unter denen die zugeschlagen/dem Entleibten den tödelichen Straich gegeben/so sollen Unsere Beambte in diesem fall/an fleissiger Erfundigung/ob der rechte Thater möge erfahren werden/nichts ermanglen lassen/alles umbständlichen zu Unserer Cangley besrichten/darmit/wo wider einen unter denen/welche zugeschlasgen/solche Muthmassungen und Indicia, so zur Tortur genugsam/vorhanden/Wir/der peinsichen Frag wegen/serner Berzordnung thun mögen/da auch die That von ihme befandt/oder deren überwisen/ist er als ein Todschläger zu straffen.

5. I.

Da aber gnugsame Muthmassungen und Indicia zu peins lichen Fragen fürhanden/ sollen sie sammtlich/ wann sie sür das peinliche Recht gestellt/ entweder des Lands verwisen/ oder ihnen sonst ein Geld-Buß/ oder eine andere willtührliche Straff/ nach gestalten dingen/abgenommen werden. Jedoch/ da sich be-

finden thate/ daß einer unter ihnen nicht mit zugeschlagen/ sondern sich dessen enthalten hätte/ so soll er auch billich von diser Straff frey sepn.

81

Der

m

di

eit

me

11:

dit

em

ind

cen et/

ich

eich

tte/

Bu

MH.

idit

160

M

CTO

fitgs